

Abgrenzung päd.legitimer Freiheitsbeschränkung v. Freiheitsentzug als „Gefahrenabwehr“

FREIHEITSBESCHRÄNKUNG → Handeln ist fachlich begründbar/ legitim → Fortbewegung ist erschwert
→ das Handeln ist altersgerecht; eine richterliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Beispiele:

- ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich Gedanken zu einem Regelverstoß macht.
- ein Kind festhalten, um ein pädagogisches Gespräch fortzuführen, welches das Kind beenden will.



FREIHEITSENTZUG → Handeln ist fachlich nicht begründbar/ illegitim → Fortbeweg. wird verhindert

→ der Freiheitsentzug ist im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässig“, d. h. auf eine akute Gefahrenlage wird geeignet und verhältnismäßig (geringst möglicher Eingriff in ein Kindesrecht) reagiert.

→ Bei „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ beantragen Eltern / Sorgeberechtigte eine richterliche Genehmigung.

„Freiheitsentziehende Maßnahmen“ liegen vor, sofern:

- die Freiheit über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten entzogen wird
- oder über einen kürzeren Zeitraum aber regelmäßig

Beispiele:

- Kind ohne Begleitung im Zimmer wegschließen
- Abschließen der Gruppen- oder Haustür
- die Fortbewegung ist in anderer Weise verhindert (z.B. Fixieren am Boden)

Sobald eine „freiheitsentziehende Maßnahme“ einmalig durchgeführt wird, ist die Wiederholungsgefahr prognostisch zu bewerten (hinreichende Wahrscheinlichkeit). Besteht die Wahrscheinlichkeit für einen Zeitraums über 30 Minuten oder, bei kürzerem Zeitraum, im Rahmen von Regelmäßigkeit, werden die Eltern/Sorgeberechtigten unverzüglich informiert, damit sie die richterliche Genehmigung wegen voraussichtlich notwendiger „freiheitsentziehender Maßnahmen“ beantragen. Der Richter legt dann auch den Zeitraum der Genehmigung fest.

1. Stellt sich nach einer Prognose fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung heraus, dass tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme“ erforderlich wurde, ist der Fehler durch eine neue Prognose zu korrigieren.
2. Nächtliches Abschließen der Wohnungs-/ Haustür erfordert, um Freiheitsentzug auszuschließen, eine erreichbare Person, die bei Anfrage die Tür öffnet, sofern dies der Aufsichtspflicht entspricht.
3. Bei einer auch nur unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässigen „geschlossenen Unterbringung“ mit richterlicher Genehmigung besteht die fachliche Herausforderung darin, eine Konzeption mit pädagogischem Zugang zum Kind / Jugendlichen zu entwickeln.

§ 1631b BGB lautet: (1) Eine Unterbringung des Kindes (oder Jugendlichen), die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht **altersgerechter** Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.